

moralisch *schlechte* Handlungen, z. B. die „boshafte Lüge“ (KrV A 554 / B 582), als Beispiele zurechenbarer Handlungen. Laut *Religion* (vgl. 6:21; 6:26) kann „nur in einer Regel, die die Willkür sich selbst für den Gebrauch ihrer Freiheit macht, d. i. in einer Maxime, der Grund des Bösen liegen“ (6:21). Der „subjective Grund des Gebrauchs seiner Freiheit überhaupt (unter objectiven moralischen Gesetzen)“ muss beim Menschen „immer wiederum selbst ein Actus der Freiheit sein“ (6:21). Nach Kant ist dies dem Menschen in seinem moralischen Bewusstsein auch selbst ersichtlich. Das „moralische, schlechthin gebietende Gesetz“ macht uns der „Zurechnungsfähigkeit aller Handlungen bewußt“ (6:26 Anm.) – „aller“ Handlungen, nicht nur moralisch guter Handlungen. Wenn Autonomie demnach lediglich in der *Möglichkeit* moralischer Handlungen besteht, können böse Handlungen ebenfalls frei sein (vgl. Willaschek, *Praktische Vernunft*).

Weiterführende Literatur

- Allison, Henry E.: *Kant's Theory of Freedom*. Cambridge: Cambridge University Press 1990.
- Gerhardt, Volker: „Handlung als Verhältnis von Ursache und Wirkung. Zur Entwicklung des Handlungsbegriffs bei Kant“, in: Prauss, Gerold (Hg.): *Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie*, Frankfurt/M.: Klostermann 1986, 98–131.
- Willaschek, Marcus: *Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*, Stuttgart u. a.: Metzler 1992.

Claudia Blöser

Handlung, gute/böse

Eine → freie Handlung, die auf einer gesetzestauglichen → Maxime basiert und durch die Vorstellung des → moralischen Gesetzes motiviert ist, ist moralisch → gut. Als moralisch → böse hingegen bezeichnet Kant die Handlungen einer → freien Willkür, die auf bewusst gesetzwidrige Grundsätze zurückgehen (vgl. 6:20; 4:419). Weitere wichtige Stellen: 6:20; *Refl.* 3868, 17:318; *Refl.* 5613, 18:254; *Refl.* 6713, 19:138f.; 27:512f.

Verwandte Stichworte

gut/böse; Handlung; Handlung, moralische; Gute, das

Philosophische Funktion

1 Gute und böse Handlungen als Gegenstand moralischer Gesetzgebung

Kant verwendet den heute in der Moralphilosophie gebräuchlichen Begriff der guten/bösen Handlung in seinen veröffentlichten Schriften nur vereinzelt und zumeist nicht terminologisch (vgl. z. B. 2:183; 6:31; 6:161). Den Vorlesungsnachschriften und *Refl.* zufolge stehen gute und böse Handlungen unter einer handlungstheoretischen Voraussetzung: „Als freie Handlungen betrachtet stehen die Handlungen des Menschen unter moralischen Gesetzen, d. i. sie müssen auf moralische Gesetze bezogen werden. In dieser Beziehung sind sie *gut oder böse*“ (27:512). Die guten und bösen Handlungen fallen damit unter die moralischen Handlungen, die Kant ihrerseits als die Taten einer selbstbestimmten, naturgesetzlich nicht determinierten vernünftigen Willkür beschreibt (→ Handlung, moralische; → Tat). Alle freien Handlungen sind demnach moralisch und als solche entweder gut oder böse (→ Handlung, freie).

Diesen Voraussetzungen entsprechend versteht Kant gute Handlungen in den *Vorlesungen* und *Refl.* als solche, die mit den moralischen Gesetzen als den objektiven Gesetzen der Freiheit und der Vernunft übereinstimmen, böse Handlungen hingegen als solche, die diesen Gesetzen widerstreiten (vgl. z. B. 27:513; *Refl.* 7209, 19:285). Gute Handlungen sind daher „objectiv nothwendig“ (*Refl.* 6713, 19:139) und finden unsere vernünftige Zustimmung (vgl. *Refl.* 6749, 19:147). Kant bringt diesen Gedanken später in der *MS* dadurch zum Ausdruck, dass er die reine praktische Vernunft als Adressatin und Gesetzgeberin der „Gesetze der Freiheit“ (6:214) ausweist. Daher „gebieten [die Lehren der Sittlichkeit] für jedermann, ohne Rücksicht auf seine Neigungen zu nehmen: bloß weil und sofern er frei ist und praktische Vernunft hat“ (6:216). Dem entspricht auch der in der *KpV* explizierte Begriff des → Guten und → Bösen: „Das *Gute oder Böse* bedeutet aber jederzeit eine Beziehung auf den Willen, so fern dieser durchs *Vernunftgesetz* bestimmt wird, sich etwas zum Objecte zu machen“. Es muss daher „auf Handlungen, nicht auf den Empfindungszustand der Person bezogen“ werden (5:60).

2 *Gesetzmäßigkeit und Gesetzwidrigkeit guter und böser Handlungen*

Entsprechend seiner Unterscheidung des pragmatisch Guten vom moralisch Guten ist der Gegenbegriff zu Kants Begriff der bösen Handlung derjenige der nicht-empirisch (und damit moralisch) guten Handlung. „Eine bloß pragmatisch gute (oder böse) Handlung“ ist daher „moralisch indifferent“ (*Refl.* 6649, 19:124). Dem Begriff der guten Handlung korrespondiert demnach derjenige des „sittlich Gute[n]“ (5:68), der auf den moralischen Wert der Handlung als einem nicht-physischen Gut zielt.

Dabei weicht die terminologische Verwendung des Begriffs der guten/bösen Handlung aus den *Vorlesungen* und *Refl.* in den veröffentlichten Schriften fast vollständig der Rede von Handlungen für oder gegen das moralische Gesetz. Der Begriff der guten und bösen Handlung ist nicht mehr eigenständiges Thema von Kants kritischer Ethik; zentrales Thema ist hier der moralische Wert. Moralisch wertvoll sind dabei diejenigen Handlungen, die aus → Achtung für das Gesetz vollzogen werden (vgl. 4:440; 5:71). Solche Handlungen stimmen mit dem Sittengesetz nicht nur äußerlich überein, sondern sind durch die Vorstellung dieses Gesetzes selbst bzw. durch den Pflichtgedanken motiviert (→ Achtung, Achtung für das Gesetz). Sachlich entspricht das der Definition von guten Handlungen in den *Refl.*: Sie sind ‚objektiv notwendig‘ (vgl. *Refl.* 6713, 19:138f.), d. h. für ein endliches Vernunftwesen → Pflicht (vgl. 4:439).

Kants Neubegründung der Moral zufolge kann „*der Begriff des Guten und Bösen nicht vor dem moralischen Gesetze (dem er dem Anschein nach sogar zum Grunde gelegt werden müßte), sondern nur [...] nach demselben und durch dasselbe bestimmt werden*“ (5:62f.). Das objektive Prinzip, das der reinen praktischen Vernunft zum Maßstab dient, ist das moralische Gesetz. Demnach orientiert sich die Beurteilung von Handlungen immer und ausschließlich an ihrer Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem moralischen Gesetz (→ Gute, das). Eine Handlung ist nur dann (moralisch) gut, wenn sie mit der Forderung des Sittengesetzes übereinstimmt, sie ist hingegen (moralisch) böse, wenn sie diesem Gesetz widerspricht.

Damit definiert sich der Begriff der guten Handlung in Kants kritischer Ethik implizit über

sein Konzept der moralischen Willensbestimmung: Das Wollen muss in einer bestimmten Weise beschaffen sein, nämlich so, dass es durch die bloße Form des Gesetzes bestimmt ist (vgl. 5:31; 5:33). Eine Handlung, bei der „*das moralische Gesetz unmittelbar den Willen bestimm[t]*“, hat ihrerseits „sittlichen Werth[]“ (5:71). Sie erfolgt aus objektiven, kategorischen Gründen (nicht allein aus subjektiven → Triebfedern), und die der Handlung zugrundeliegende Maxime ist die Vorstellung des Gesetzes selbst. Dementsprechend fordert das „*Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft*“, so zu handeln, dass die „Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“ (5:30).

Vor diesem Hintergrund versteht Kant diejenigen Handlungen als böse, die aus gesetzwidrigen Grundsätzen erfolgen. Solche Handlungen sind selbst „gesetzwidrig“ (6:20); sie werden vollzogen „ohne einen objectiv zureichenden Grund“ (*Refl.* 5613, 18:254). Böse Handlungen sind zwar zurechenbar und frei (vgl. 6:31f.), doch der „Hang“ (6:29), böse Maximen anzunehmen (vgl. 6:28–32) entzieht sich einer rationalen Erklärung (→ Hang zum Bösen). Kant zufolge „giebt [es] gar keine unmittelbare Neigung zu moralisch bösen Handlungen wohl aber eine unmittelbare zu guten“ (20:18).

3 *Juridisch gute versus ethisch gute Handlung*

Als ein Handeln nach Sittengesetzen, die ihrerseits Rechts- oder Tugendprinzipien sein können, umfasst der Begriff der guten/bösen Handlung sowohl juridisches als auch ethisches Handeln (→ Handlung, moralische). Während eine juristisch gute Handlung negativ dadurch definiert ist, dass „ich keinem was gebe (von dem Meinigen) und keinem was nehme (vom Seinigen)“ (*Refl.* 7161, 19:261), so ist die ethisch gute Handlung → verdienstlich (vgl. *Refl.* 7165, 19:261) bzw. „positiv gut“ (*Refl.* 7227, 19:290), „weil sie über das Pflichtgesetz der Handlungen hinaus geht und das Gesetz an sich zugleich zur Triebfeder macht“ (6:391). Rechtswidrige Handlungen bezeichnet Kant als „positiv böse“, „der Gütigkeit“ entgegenstehende Handlungen hingegen als „negativ böse“ (*Refl.* 7227, 19:290). Letztere stellen immer eine Unterlassung des Guten und eine Umkehrung der (ursprünglich moralisch gehaltvollen) Maxime zuungunsten der Moral dar (vgl. 6:30). Während wir

von einer „guten Handlung [nicht] auf die Tugend schließen“ können, weil uns „das Innere der Gesinnung“ (z. T. auch für uns als Handelnde selbst) unzugänglich ist, offenbaren böse Handlungen daher immer auch eine böse Gesinnung (*Refl.* 1191, 15:526; vgl. auch 6:20). In Abhängigkeit davon, inwiefern Willensschwäche, unlautere Motive oder die bewusste Abweichung vom moralischen Gesetz die Ursache der moralisch gesetzwidrigen Handlung sind, lassen sich mit Kant verschiedene „Stufen“ (6:29) des „Hange[s] zum Bösen“ (6:28) unterscheiden (vgl. 6:29f.; → Hang zum Bösen).

Die gesetzmäßige Folge einer ethisch guten Handlung ist → Belohnung, die einer juridisch bösen Handlung Bestrafung (vgl. 6:227; → Strafe). Belohnungen und Bestrafungen stellen Motive bereit, die die moralischen Motive ersetzen können. Das Ergebnis ist dann jedoch nicht → Moralität, sondern nur → Legalität der Handlung (vgl. 27:286; 27:1436). Eine moralisch gute Handlung muss daher im Gegenteil „so wie sie ihr eigener Zweck ist, auch als ihr eigener Lohn betrachtet werden“ (6:406).

Weiterführende Literatur

Paton, H. J.: *The Categorical Imperative. A Study in Kant's Moral Philosophy*, London: Hutchinson & Co 1947.

Steffi Shadow

Handlung, innere/äußere

Unter inneren Handlungen versteht Kant erstens die ‚immanenten‘ Akte einer → Substanz, während äußere Handlungen ‚transiente‘ Akte sind, in denen eine Substanz auf eine andere einwirkt (vgl. 28:564f.). In einem spezifisch praktischen Sinn sind innere Handlungen zweitens Akte „im menschlichen Gemüth“ (6:393); sie betreffen die innere Zwecksetzung und die Maximenwahl der äußeren, d. i. beobachtbaren, physischen Handlung. Weitere wichtige Stellen: 6:214; 6:218f.

Verwandte Stichworte

Handlung; Recht; Ethik; Influxus physicus; Inneres und Äußeres

Philosophische Funktion

Während Kant den Begriff der inneren und äußeren Handlung in der praktischen Philosophie nicht streng terminologisch gebraucht, führt er die

ontologische Bedeutung des Begriffs definitiv ein: „Actio ist entweder immanens oder transiens. Wenn eine innere Handlung oder actio immanens verrichtet wird, so heißt es: die Substanz actuiert. Actio transiens wird auch influxus, der Einfluß, genannt. Dem influxus correspondirt offenbar das Leiden, der innern Handlung aber nicht“ (28:564f.; vgl. auch 28:433). Eine innere Handlung zeichnet sich demnach dadurch aus, dass mit ihr eine dem Subjekt eigene Eigenschaft verwirklicht wird und die Handlung damit im Subjekt selbst liegt. Als Beispiel für eine innere Handlung nennt Kant das „Nachdenken“ (28:1520). Bei einer äußeren Handlung hingegen interagieren zwei voneinander verschiedene Substanzen; Grund der Veränderung der einen Substanz ist die andere Substanz, weshalb die veränderte Substanz ‚leidend‘ ist. Während innere Handlungen daher innere Veränderungen bezeichnen, sind äußere Handlungen im Gegensatz dazu als äußere Veränderungen bzw. als „Bewegung“ beschreibbar (*Refl.* 4770, 17:723).

Übertragen auf den Kontext von Kants praktischer Philosophie lassen sich innere Handlungen demnach als (nicht sichtbare) Gesinnungshandlungen verstehen, die ihrerseits Gegenstand ethischer Gesetzgebung sind (vgl. 6:219; vgl. auch 23:379). So setzen alle moralisch guten oder schlechten Handlungen als potentielle Gegenstände ethischer Beurteilung eine „innere Handlung aus Bewegungsursachen“ (2:183) voraus. Äußere Handlungen hingegen sind konkrete, phänomenale „Leistungen“ (23:251) im Sinne physischer Handlungen.

Die Unterscheidung von inneren und äußeren Handlungen spielt vor allem im Kontext von Kants Unterscheidung zwischen Recht und Ethik, juridischen und ethischen Gesetzen, eine Rolle. Als Akte einer freien Willkür sind die inneren und äußeren Handlungen Gegenstand einer → allgemeinen Gesetzgebung (vgl. 6:218). Die juridischen Gesetze gebieten nur äußere Handlungen. Stimmen diese mit dem Gesetz überein, so spricht Kant von → Legalität. Die ethischen Gesetze haben hingegen einen ‚inneren‘ Aspekt, weil sie nicht allein auf äußere Handlungen bezogen sind, sondern auch die „Bestimmungsgründe der Handlungen“ in ihre Forderung mit einschließen (6:214). Sie setzen nicht nur den „äußern“, sondern auch den „inneren Gebrauch“ der freien Willkür voraus (6:214).